

Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Hubert A i w a n g e r (FW):

Da der Streit um die Straßenausbaubeiträge zunehmend auch die Gerichte beschäftigt, frage ich die Staatsregierung, wie viele Klagen von betroffenen Bürgern in Bayern gegen Beitragsbescheide in etwa vor Gericht anhängig sind (grobe Schätzung reicht wenn keine genauen Zahlen zu ermitteln sein sollten), ob sie die Einschätzung zahlreicher Juristen und auch des Bayerischen Städtetages teilt, dass die gegenwärtige Rechtslage in Bezug auf die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzungen bedeutet, dass deutlich über 90% aller bayerischen Städte und Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen haben und anwenden müssen und welche Schlüsse zieht die Staatsregierung aus dieser Einschätzung?

Staatsminister Joachim H e r r m a n n antwortet:

Wie viele Bürger Klagen gegen Beitragsbescheide erhoben haben, ist im Detail nicht bekannt. Bekannt ist lediglich die Gesamtzahl der anhängigen Verfahren aus dem Straßenausbaubeitragsrecht bei den Verwaltungsgerichten und beim Verwaltungsgerichtshof. Sie liegt bei insgesamt 123 Verfahren. Diese Zahl enthält allerdings auch Verfahren, bei denen Gemeinden nach Unterliegen im Widerspruchsverfahren gegen Bürger klagen (u.a. beim Verwaltungsgericht München derzeit eine Gemeinde mit 29 Verfahren).

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) hat in seiner Entscheidung vom 9. November 2016 entschieden, dass Städte und Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, eine Straßenausbaubeitragssatzung zu erlassen, beizubehalten und eine geltende Satzung zu vollziehen, sofern nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt (vgl. BayVGH, Urt. v. 09.11.2016 — 6 B 15.2732). Damit können die Gemeinden in Bayern nur in Ausnahmefällen auf die Erhebung der Beiträge verzichten. Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig; es wurde Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesverwaltungsgericht erhoben.

Der BayVGH hat in dieser Entscheidung betont, dass der Verzicht auf eine Ausbaubeitragssatzung bei einem defizitären Haushalt (Kredite) von vornherein ausscheidet. Ein Verzicht auf die

Erhebung von Beiträgen komme nur dann in Betracht, wenn die Gemeinde die in Art. 62 Abs. 2 GO festgelegte Rangfolge der Deckungsmittel einhalte (d.h. Beiträge vor Steuern und Krediten) und trotz des Beitragsverzichts sowohl die stetige Aufgabenerfüllung gesichert als auch die dauernde Leistungsfähigkeit sichergestellt sei. Wann ein atypischer Ausnahmefall vorliege, der den Erlass und die Vorhaltung einer Straßenausbaubeitragssatzung entgegen der gesetzlichen Regel des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG in das Ermessen der Gemeinde stelle, lasse sich nur aufgrund einer wertenden Betrachtung aller Umstände des Einzelfalles beurteilen.

Ob und gegebenenfalls zu welchem Zeitpunkt Gemeinden Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen haben, ist eine Frage des Einzelfalles und von den zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden mit den betroffenen Gemeinden vor Ort unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu entscheiden.

Im Weiteren sollte der rechtskräftige Abschluss des beim Bundesverwaltungsgericht anhängigen Verfahrens abgewartet werden. Ungeachtet dessen sind die Gemeinden wie auch die Rechtsaufsichtsbehörden aufgerufen, sich mit der Entscheidung des BayVGH auseinanderzusetzen und mögliche Konsequenzen zu prüfen.